

(1) Reichsärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern;

(m) Amt für Forstwirtschaft;

(n) Reichspatentamt;

20. Alle Mitglieder jedes Deutschen Reichstags seit dem 1. Januar 1933;

*21. Reichstreuhänder der Arbeit;

22. Die folgenden Amtsträger des Reichsnährstandes: alle Kreisbauernführer und höhere Bauernführer; Vorsitzende der Hauptvereinigungen, Wirtschaftsverbände und Kreis- oder örtliche Unterverbände, Präsidenten der* Landesernährungsämter und Ernährungsämter und ihre Stellvertreter;

23. Alle Universitätsrektoren und -kuratoren, die seit dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, einschließlich der Leiter aller Institutionen, die mit Universitäten auf gleicher Stufe stehen (Hochschulen);

24. Mitglieder des Reichsgerichts, Volksgerichts, Reichsverwaltungsgerichts, Reichskriegsgerichts, Reichserbhofgerichts, Reichsaufsichtsgerichts, Reichsehrengerichtshofs, Obersten Fideikommißgerichts, Oberpräsenhofs; *

25. Mitglieder der Oberlandesgerichte;

26. Oberreichsanwälte, Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte;

27. Alle Mitglieder der SS; alle Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS und SA vom Unterscharführer aufwärts;

28. Beamten und Führer(innen) der Hitler-Jugend vom Stammführer oder Mädelringführerin aufwärts;

29. Beamten und Leiter der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, Direktoren, Beamten und Leiter irgendeiner Organisation, eines Unternehmens, einer Abteilung, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder einer anderen Stelle, welche einen Teil einer Organisation bildet, die im Militärregierungsgesetz Nr. 5 erwähnt ist, dieser angegliedert oder angeschlossen ist oder in irgendeiner Weise von einer solchen überwacht oder betreut wird, sowie der folgenden Stellen der NSDAP: —

(a) Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst;

(b) Reichssportamt;

(c) Reichssippenamt;